

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 29. März

1971

Datum	Inhalt	Seite
2. 2. 1971	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Gebühren für Gemüseanbauprüfungen der Staatlichen Obst- und Gartenbaustellen	107
18. 2. 1971	Verordnung über die Errichtung der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen	107
15. 3. 1971	Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Dachse und Füchse	107
15. 3. 1971	Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Ringel- und Türkentauben in den Jagdjahren 1971, 1972 und 1973	108
15. 3. 1971	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG)	108
16. 3. 1971	Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständige berufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte	109
22. 3. 1971	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Allgemeine Medizin an der Universität München	109
1. 2. 1971	Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt	109
1. 2. 1971	Bekanntmachung der Neufassungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt	111

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über Ge- bühren für Gemüseanbauprüfungen der Staat- lichen Obst- und Gartenbaustellen

Vom 2. Februar 1971

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kosten-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) und § 1 Abs. 2 Buchst. a)
der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den
Behörden des Freistaates Bayern — KVwO —, zu-
letzt geändert durch die Verordnung vom 13. No-
vember 1970 (GVBl. S. 542), erlassen die Bayerischen
Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren für Gemüse-
anbauprüfungen der Staatlichen Obst- und Garten-
baustellen vom 14. Februar 1958 (GVBl. S. 27) wird
aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.
München, den 2. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**
Dr. Schedl, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung der Akademie für Lehrerfortbildung in Dillingen

Vom 18. Februar 1971

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ein-
richtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954
(BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministe-
rium für Unterricht und Kultus folgende Verord-
nung:

§ 1

Im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsmini-
steriums für Unterricht und Kultus wird die Akade-
mie für Lehrerfortbildung mit dem Sitz in Dillingen
a. d. Donau errichtet.

§ 2

(1) Aufgabe der Akademie ist es, Fortbildungsver-
anstaltungen für Lehrer aller Schulgattungen durch-
zuführen und dabei den steigenden fachlichen Anfor-
derungen und der Weiterentwicklung des Schulwe-
sens Rechnung zu tragen.

(2) Der Studienbetrieb an der Akademie wird im
Herbst 1971 aufgenommen werden.

§ 3

Über die Organisation und die Verwaltung der
Akademie für Lehrerfortbildung trifft das Bayerische
Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere
Regelungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.
München, den 18. Februar 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Professor Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die befristete Aufhebung der Schonzeit für Dachse und Füchse

Vom 15. März 1971

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 a und Nr. 5 des Baye-
rischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) erläßt das
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

In den von den Regierungen je nach Seuchenlage
bestimmten Abschußgebieten werden die Schonzeit
des Dachses für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. Juni

und das Jagdverbot für führende Fuchsfähen in der Setzzeit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1974 außer Kraft.

München, den 15. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
über die befristete Aufhebung der Schonzeit
für Ringel- und Türkentauben in den Jagd-
jahren 1971, 1972 und 1973**

Vom 15. März 1971

Auf Grund des Art. 21 Nr. 4 a und c des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Jagdzeiten vom 13. Juli 1967 (BGBl. I S. 723) darf die Jagd auf Ringel- und Türkentauben in den Jagdjahren 1971, 1972 und 1973 vom 16. Juli bis 30. April ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1974 außer Kraft.

München, den 15. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur
Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes
(LVBayJG)**

Vom 15. März 1971

Auf Grund des Art. 21 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 a, Nr. 6 und Nr. 7, und Art. 48 des Bayerischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 131) und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343, ber. 1969 S. 27 und 122) wird, wie folgt, geändert:

1. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „1,50 DM“ ersetzt durch die Worte: „3,— DM“.
2. In § 39 Abs. 2 und Abs. 3 Buchst. c werden jeweils die Worte: „(bei 7 Notenstufen)“ ersetzt durch die Worte: „(bei 6 Notenstufen)“.
3. In § 40 Nr. 3 werden die Worte: „Habichtsfänge und -körbe sowie“ gestrichen.
4. In § 42 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „15. April“ ersetzt durch die Worte: „30. April“.
5. Zu § 48:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte:

„Fasanenhennen

16. Oktober bis 15. November“

ersetzt durch die Worte:

„Fasanenhennen

16. November bis 31. Dezember“.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte: „der Sperber“ ersetzt durch die Worte: „alle Greifvögel“.

6. Zu § 49:

Die Anlage 12 zu § 49 wird, wie folgt, geändert:

- a) Nr. 3 „Rotwildgebiet Bayerischer Wald“ erhält folgende Fassung:

„Staatsgrenze im Norden und Osten, ferner: Südgrenze des StJR's Forstamt Neureichenau, GJR'e Vorderfreundorf, Fürholz, Rehberg, Hinterschmiding, Kreuzberg, Schönbrunn a. Lusen, Schönanger, St. Oswald, Oberkreuzberg, Eppenschlag, Kirchdorf, Schlag, Ellerbach, Rinchnach, Bärnzell, Frauenau, Lindberg, StJR Forstamt Zwiessel-West, entlang dem Großen Regen bis zur Staatsgrenze.“

- b) Nr. 5 „Rotwildgebiet Grafenwöhr — Pressath“ erhält folgende Fassung:

„GJR'e Pilgramsreuth, Hohenhard, Helmbrechts, Fuchsmühl, Voienthan, Röthenbach, Reuth b. Erbdorf, Krummennaab, Wildenreuth, Altenparkstein, Schwand, Parkstein, Meerbodenreuth, StJR Forstamt Weiden (Ostgrenze des Mantlerforsts), GJR Neunkirchen b. Weiden, StJR Forstamt Weiden (Distr. Groß-Lindach), GJR'e Mantel, Etzenricht, StJR Forstamt Etzenricht (Distr. Löwenhügel, Sulzschlag und Anhau), GJR'e Oberwildenaue, Luhe-Forst, Neudorf Jagdbogen Südost, StJR Forstamt Schnaittenbach (Distr. Neudorfer Wald), GJR'e Holzhammer, Schnaittenbach Jagdbogen Forst, Hirschau Jagdbogen Nord, Großschönbrunn, Gressenwöhr, EJR Heringnohe-Langenbruck, GJR'e Sigl, Sigras, Namsreuth, Eschenfelden, Achtel Jagdbogen II, Rothenbruck, StJR Forstamt Neuhaus a. d. Pegnitz (Distr. Bernhofer), GJR'e Neuhaus a. d. Pegnitz, Pfaffenhofen-Viehhofen, Plech, Ottenhof, Betzenstein, Weidensees, Bronn, Hainbronn, Nasnitz, Michelfeld, Degelsdorf, Neuzirkendorf, Kirchenthumbach, StJR Forstamt Neustadt/K. (Distr. Unterwald), GJR Eschenbach Jagdbögen I und II, Truppenübungsplatz Grafenwöhr, GJR Hütten, EJR Grub, StJR Forstamt Weiden (Distr. westlicher Mantler Wald), EJR Pechhof, GJR'e Schwarzenbach, Riggau, Pressath Jagdbogen II (Fröggau), Weiherberg, Unterbruck, Kastl, StJR Forstamt Pressath (Distr. Nördlicher Brand), GJR'e Atzmannsberg, Guttenberg, Zwergau Jagdbögen I und II, EJR Trevesenhammer, GJR Trevesen, StJR Forstamt Erbdorf (Distr. Nördlicher Steinwald), GJR Pullenreuth.“

- c) Nr. 6 „Rotwildgebiet Fichtelgebirge“ erhält folgende Fassung:

„GJR Martinlamitz, StJR Forstamt Kirchenlamitz (Distr. Petersberg), GJR Pilgramsreuth, EJR v. d. Borch, StJR Forstamt Kirchenlamitz (Distr. Ostkornberg, Südkornberg), GJR Niederlamitz, StJR Forstamt Kirchenlamitz (Distr. Kleiner Kornberg und Hallersteinwald), GJR Kirchenlamitz I, StJR Forstamt Kirchenlamitz (Distr. Schloßberg), GJR'e Reicholdsgrün III, I und II, Franken, Grün, StJR Forstamt Wunsiedel (Distr. Zeitelmoos), GJR'e Hildenbach, Tröstau-Leupoldsdorf, Tröstau-Grötschenreuth, EJR Fahrenbach, StJR Forstamt Wunsiedel (Distr. Kösseine-West), EJR'e Rodatz, Petterfy, Forst Ebnath AG, GJR Langentheilen, EJR'e Weyh, Forst Ebnath AG, StJR Forstamt Kemnath (Distr. Witzlasreuth), GJR'e Lenau I und III, Ahornberg, Lienlas, Kirchenpingarten, StJR Forstamt Weidenberg (Distr. Sophiental, einschließlich Angliederung Sophiental), GJR'e Mengersreuth, Görschnitz, Untersteinach, Nem-

mersdorf, Brandholz, Escherlich, Bärnreuth, Metzlesreuth, Gefrees II, Kornbach, Walpenreuth, Zell, Sparneck, Benk, Hallerstein, StJR Forstamt Kirchenlamitz (Distr. Unterschieda).“

d) Die Anlage wird durch folgende Nr. ergänzt:

„(10) Rotwildgebiet Isarauen
Isarbrücke in Freising, Straße nach Ismaning, Schnittpunkt mit Kanal (Pl. Nr. 2567) nach Osten, Wassergraben (Pl. Nr. 2458), Stadtgrenze nach Süden bis Straße Hallbergmoos/Birkeneck, GJR Notzing Jagdbogen Goldach, EJR Zengermoos, GJR Ismaning Bogen III, EJR Carlshof, Freisinger Straße (B 388) von der Brücke über den Schörgebach bis zur Einmündung in die Bundesstraße 471, Bundesstraße 471 nach Garching, Bundesstraße 11 von Garching bis Freising.“

7. In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte: „ein Stellvertreter“ ersetzt durch die Worte: „ein oder mehrere Stellvertreter“.

8. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„Zu Art. 21 Nr. 7:

§ 53a

Buchführung durch gewerbsmäßige zoologische Präparatoren

(1) Gewerbsmäßige zoologische Präparatoren haben für alle zur Bearbeitung angelieferten jagdbaren Tiere, für die eine Schonzeit besteht, Bücher zu führen, aus denen die genaue Bezeichnung des Wildes, Tag der Anlieferung sowie Name und Anschrift des Anliefernden zu ersehen sind. Die Bücher sind auf Verlangen der Polizei und der Jagdbehörden vorzuzeigen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(2) Mit Geldbuße kann gemäß Artikel 44 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 2 Satz 2 BayJG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Absatz 1 verstößt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

München, den 15. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die Entschädigung der als Sachverständigeberufenen Mitglieder des Landesplanungsbeirats und der Bezirksplanungsbeiräte

Vom 16. März 1971

Auf Grund von Artikel 12 Abs. 10 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl. S. 9) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Sachverständige, die gemäß Artikel 12 Abs. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in den Landesplanungsbeirat oder in die Bezirksplanungsbeiräte berufen worden sind, werden für die Teilnahme an den Sitzungen der Beiräte nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt.

§ 2

Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Anträge sind mit einem Formblatt bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Beirats geltend zu machen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

München, den 16. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen**
Max Streibl, Staatsminister

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Allgemeine Medizin an der Universität München

Vom 22. März 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayer. Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 386), geändert durch die Verordnung vom 15. Januar 1971 (GVBl. S. 60), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Sommersemester 1971 bestehen an der Universität München Zulassungsbeschränkungen in der Studienrichtung Allgemeine Medizin.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zulassungsbeschränkungen gelten für das erste und alle höheren Fachsemester.

§ 2

Für Studienanfänger werden im Sommersemester 1971 275 Plätze vergeben.

§ 3

Zulassungen zu höheren Fachsemestern werden nur ausgesprochen, soweit die Zahl der Studierenden eines Fachsemesters die in § 2 genannte Grenzzahl unterschreitet.

§ 4

Gasthörer werden nicht zugelassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1971 außer Kraft.

München, den 22. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Professor Hans Maier, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt

Vom 1. Februar 1971

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) und vom 29. Mai 1970 (GVBl. S. 205) wird die Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 249) in der Fassung der Änderungen vom 10. September 1959 (GVBl. S. 240), vom 16. Juli 1962 (GVBl. S. 141), vom 25. Juli 1963 (GVBl. S. 172), vom 28. August 1967 (GVBl. S. 451), vom 21. Oktober 1968 (GVBl. S. 339) und vom 29. August 1969 (GVBl. S. 327) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 16. Oktober 1970 Nr. I A 4 — 938 — 10/21), des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 16. Oktober 1970 Nr. 5141b — II/6b — 56 112) und des Ministeriums des

Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Entschließung vom 2. November 1970 Nr. 151 — 03/3 Nr. 1) wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „8“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) An Abs. 1 wird der Satz angefügt:
„Die Zahl der aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz berufenen Mitglieder muß zur Gesamtzahl der Mitglieder im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Versicherten aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz zur Gesamtzahl der Versicherten; dem Landesausschuß müssen jedoch mindestens zwei aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz berufene Mitglieder angehören.“

d) Nach Abs. 2 Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Mitglieder aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz nach Anhören der beteiligten Kreise berufen.“

Die bisherigen Sätze 2, 3, 4 und 5 werden in gleicher Reihenfolge zu den Sätzen 3, 4, 5 und 6.

e) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „anderen als im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Zwecken“ ersetzt durch die Worte „einem anderen als dem Anstaltszweck“.

f) Abs. 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Bayer. Staatsministerium des Innern, das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz sind zu den Sitzungen einzuladen.“

g) In Abs. 10 Satz 1 und 4 wird das Wort „sechs“ jeweils durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 18 VersG“ gestrichen.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur ausnahmsweisen Verwendung von Anstaltsmitteln zu einem anderen als dem Anstaltszweck ist der Landesausschuß zu hören.“

3. In § 11 Abs. 3 werden die Worte „nach Art. 19 des VersG“ gestrichen.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beseitigung des versicherten Gegenstandes befreit den Versicherungsnehmer nicht von den Verpflichtungen aus dem Versicherungsverhältnis.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Versicherungsnehmer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres aus der Versicherung austreten oder die Versicherungssumme mindern. Die Erklärung des Austrittes oder der Minderung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres nachgewiesen hat, daß das Grundstück nicht mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Realast oder einem Nießbrauch belastet ist oder die Inhaber dieser Rechte (Grundstücksgläubiger) dem Austritt oder der Minderung vorbehaltlos zugestimmt haben; eine Zustimmung

ist nicht erforderlich, soweit diese Rechte dem Versicherungsnehmer zustehen. Ist der Versicherungsnehmer nicht Alleineigentümer des Grundstückes, so hat er auch die vorbehaltlose Zustimmung der Miteigentümer nachzuweisen. Die Versicherungskammer kann verlangen, daß die dem Nachweis dienenden Urkunden beglaubigt sind.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer aus der Versicherung wegen Beseitigung des versicherten Gegenstandes austritt oder die Versicherungssumme wegen Abnahme des Versicherungswertes mindert. In diesen Fällen ist seine Austritts- oder Minderungserklärung nur wirksam, wenn er mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres die Beseitigung des versicherten Gegenstandes oder die Abnahme des Versicherungswertes nachgewiesen hat.“

5. In § 25 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem Versicherungsgesetz oder der Satzung“ durch die Worte „den für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Bestimmungen“ ersetzt.

6. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „Änderung des Gesetzes, der Satzung oder der Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ ersetzt durch die Worte „eine Änderung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Bestimmungen“.

7. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundstücksgläubigern“ der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 3 Satz 2)“ eingefügt.

8. In § 28 Abs. 3 wird nach dem Wort „Grundstücksgläubiger“ der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 3 Satz 2)“ eingefügt.

9. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach Art. 21 VersG“ gestrichen.

10. § 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Zahlungssäumnis kann die Versicherungskammer angemessene Säumniszuschläge erheben. Diese dürfen nicht höher sein als die Zuschläge für rückständige Steuern.“

11. § 46 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anstalt vergütet Schäden, die an versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch den Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung entstehen.“

12. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Grundstücksgläubigern“ der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 3 Satz 2)“ eingefügt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „nach Art. 27 des VersG“ gestrichen.

13. In § 55 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 12 VersG)“ gestrichen.

14. In § 64 Abs. 1 wird nach dem Wort „Grundstücksgläubiger“ der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 3 Satz 2)“ eingefügt.

15. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „nach Art. 26 des VersG“ gestrichen.

b) In Abs. 5 wird nach dem Wort „Grundstücksgläubiger“ der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 3 Satz 2)“ eingefügt.

16. In § 71 wird nach dem Wort „Grundstücksgläubiger“ der Klammerzusatz „(§ 23 Abs. 3 Satz 2)“ eingefügt.

17. In § 73 werden die Worte „nach Art. 15 des VersG“ gestrichen.

18. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.“

Art. 2

Die Änderungen treten am 1. August 1970 in Kraft.
München, den 1. Februar 1971

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. K r u g, Vizepräsident

**Bekanntmachung
der Neufassungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt**

Vom 1. Februar 1971

Mit Rücksicht auf den am 1. August 1970 in Kraft getretenen Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern über die Brandversicherung von Gebäuden im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Pfalz durch die Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt, gesetzlich vertreten und verwaltet durch die Bayer. Versicherungskammer (GVBl. 1970 S. 381) werden nachstehend der Wortlaut der Satzung der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 249) und der Wortlaut der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt in der Fassung vom 28. August 1967 (GVBl. S. 452) in den vom 1. August 1970 an geltenden Fassungen bekanntgemacht.

München, den 1. Februar 1971

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. K r u g, Vizepräsident

**Satzung
der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Februar 1971**

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Die Geschäfte der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt führt die Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung. Ihr sind als Außenbehörden die Brandversicherungssämter unterstellt.

§ 2

(1) Der Landesausschuß besteht aus acht Mitgliedern und je einem ersten und zweiten Stellvertreter, die aus den von den Bezirkstagen vorgeschlagenen Versicherten des städtischen Hausbesitzes, der Landwirtschaft, der Industrie und des Gewerbes berufen werden. Zur Vertretung wichtiger Mitgliedergruppen können vier weitere Mitglieder und je ein erster und zweiter Stellvertreter berufen werden. Die Zahl der aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz berufenen Mitglieder muß zur Gesamtzahl der Mitglieder im gleichen Verhältnis stehen wie die Zahl der Versicherten aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz zur Gesamtzahl der Versicherten; dem Landesausschuß müssen jedoch mindestens zwei aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz berufene Mitglieder angehören.

(2) Der Präsident der Versicherungskammer beruft die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter für sechs Versicherungsjahre. Die Mitglieder aus dem früheren Regierungsbezirk Pfalz und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz nach Anhören der beteiligten Kreise berufen. Verliert ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Landesausschuß aus. An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder Stellvertreters ist für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen. Bis zu dessen Berufung tritt, soweit vorhanden, sein Stellvertreter ein. Die Aufgaben des Landesausschusses werden nach Beendigung der Amtsdauer vom bisherigen Landesausschuß so lange wahrgenommen, bis ein neuer Landesausschuß berufen ist, jedoch nicht länger als ein Jahr.

(3) Der Landesausschuß beschließt über

1. Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
2. Bildung und Verwendung von Rücklagen (§ 5),
3. Aufstellung von Richtlinien für die Beiträge,
4. Festsetzung des Jahresbeitrages (§ 35 Abs. 1 und 3),
5. Festsetzung der Höhe der Nachschüsse (§ 36).

(4) Der Landesausschuß ist zu hören

1. bei der Aufstellung von Richtlinien für die Anlegung des Anstaltsvermögens,
2. bei der Verwendung von Anstaltsmitteln zu einem anderen als dem Anstaltszweck (§ 4 Abs. 2),
3. bei der Aufnahme langfristiger Darlehen,
4. beim Abschluß von Rückversicherungsverträgen,
5. bei der Bestimmung der Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 12).

(5) Der Landesausschuß hat außerdem die Befugnis

1. in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen,
2. die Jahresrechnung zu prüfen und
3. in allen Angelegenheiten der Anstalt Anfragen und Anträge zu stellen.

(6) Der Landesausschuß kann ein Mitglied des Ausschusses beauftragen, die in Abs. 5 Nr. 1 und 2 bezeichneten Rechte wahrzunehmen.

(7) Die Versicherungskammer kann den Landesausschuß zu gutachtlichen Äußerungen veranlassen.

(8) Der Landesausschuß ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens vier seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe bei der Versicherungskammer beantragen.

(9) Der Präsident der Versicherungskammer lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Das Bayer. Staatsministerium des Innern, das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und das Ministerium des Innern des Landes Rheinland-Pfalz sind zu den Sitzungen einzuladen.

(10) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder oder ihre Stellvertreter eingeladen und mindestens acht anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Sind weniger als acht Mitglieder erschienen, ist eine neue Sitzung des Landesausschusses einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

(11) In geeigneten Fällen kann der Präsident der Versicherungskammer die Stellungnahme des Lan-

desausschusses auf schriftlichem Wege herbeiführen. Auf Antrag von mindestens vier Landesausschußmitgliedern ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen.

(12) Die Landesausschußmitglieder und die zu einer Sitzung eingeladenen Stellvertreter erhalten als Aufwandsentschädigung Ersatz der Reisekosten in der I. Wagenklasse, auch bei Benützung eines Kraftwagens, sowie Tage- und Übernachtungsgeld oder an Stelle des Übernachtungsgeldes den Ersatz der Kosten der Schlafwagenkarte. Die Versicherungskammer bestimmt nach Anhören des Landesausschusses die Grundsätze über die Höhe der Aufwandsentschädigung.

§ 3

(1) Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Oktober.

(2) Das Versicherungsjahr ist auch das Geschäftsjahr.

§ 4

(1) Zu den Aufgaben der Anstalt gehören auch Schadenverhütung und Schadenbekämpfung. Die Leistungen an Versicherte, Gemeinden, Körperschaften usw. bemessen sich nach den hierfür bereitgestellten Mitteln.

(2) Zur ausnahmsweisen Verwendung von Anstaltsmitteln zu einem anderen als dem Anstaltszweck ist der Landesausschuß zu hören.

§ 5

(1) Ergibt die versicherungstechnische Jahresrechnung nach Abzug der Zuführungen zu den technischen Rückstellungen einen Überschuß, so entscheidet die Bayer. Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses, in welchem Umfang dieser Überschuß der allgemeinen Sicherheitsrücklage zugeführt wird oder den Versicherten zurückzugewähren ist. Der für die Beitragsrückgewähr vorgesehene Betrag ist, sofern er nicht sofort zur Verteilung an die Versicherten kommt, einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Aus der Rückstellung für Beitragsrückgewähr dürfen Beträge nur zur Rückzahlung an die Versicherten, und zwar entweder durch Anrechnung auf Beitragsverpflichtungen oder durch Barauszahlungen, entnommen werden.

(2) Der aus der nichtversicherungstechnischen Jahresrechnung stammende Überschuß ist, soweit er nicht zur Abdeckung eines Fehlbetrages benötigt wird, der allgemeinen Sicherheitsrücklage zuzuführen. Sie soll die Beitragseinnahme eines Versicherungsjahres, errechnet aus der durchschnittlichen Höhe der drei letzten Jahresbeitragseinnahmen, erreichen.

(3) Die Bayer. Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses weitere Rücklagen und Rückstellungen bilden und bestimmen, welche Beträge ihnen zugewiesen werden.

§ 6

(1) Zu Geld- und Kassengeschäften bedient sich die Versicherungskammer der Bayer. Staatsbank.

(2) Die Versicherungskammer kann günstigere Angebote anderer Banken berücksichtigen.

Abschnitt II

Versicherungsgegenstände

§ 7

(1) Die Versicherung eines Gebäudes umfaßt alle wesentlichen Bestandteile, soweit sie nicht unter § 8 fallen.

(2) Die Versicherungskammer kann auf Antrag beim Vorliegen außergewöhnlicher baulicher Ver-

hältnisse die Versicherung ohne Grundbau zulassen und die Kosten einer Ausführung, die im Schadenfalle voraussichtlich nicht mehr gewählt wird, von der Versicherung ausnehmen.

(3) Gebäude sind ortsfeste, in der Regel oberirdische, begehbare Bauwerke, die dazu geeignet sind, Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz zu bieten. Ortsfest ist auch ein Bauwerk, das durch sein Eigengewicht mit dem Boden verbunden ist.

(4) Unter der Erdoberfläche liegende Bauwerke sind nur dann Gebäude, wenn sie — wäre das umgebende Erdreich nicht vorhanden — Gebäudeeigenschaft hätten.

§ 8

(1) Als Zugehörungen können mit dem Gebäude versichert werden:

1. Kircheneinrichtungen, wie Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, sowie Turmuhren, Glocken und ähnliche Gegenstände,
2. die mit ihm in bleibende Verbindung gebrachten Einrichtungen für Gewerbe-, Fabrik-, landwirtschaftliche und sonstige Betriebe, insbesondere Maschinen und Werkeinrichtungen und die dazu gehörenden Werkzeuge und Ersatzteile.

(2) Die Zugehörungen bleiben versichert, auch wenn sie an eine andere Stelle des Anwesens verbracht oder mit Genehmigung der Versicherungskammer vorübergehend aus dem Anwesen entfernt werden.

§ 9

Als sonstige Gegenstände können alle natürlich oder künstlich mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen mit Ausnahme der Waldungen versichert werden.

§ 10

(1) Gebäude können während der Bauzeit und Zugehörungen sowie sonstige Gegenstände während ihrer Aufstellung für das laufende und das nächste Versicherungsjahr versichert werden (vorläufige Versicherung).

(2) Die vorläufige Versicherung eines Gebäudes umfaßt Baustoffe und Bauteile, die an der Baustelle lagern, sofern sie für den Einbau in das Gebäude bestimmt sind, der Gebäudeeigentümer dafür die Gefahr trägt und sie nicht anderweitig versichert sind. Dies gilt entsprechend für die vorläufige Versicherung von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen.

(3) Die Versicherungskammer kann die vorläufige Versicherung verlängern oder wieder aufleben lassen.

§ 11

(1) Die Versicherungskammer kann die Versicherung ablehnen oder unter besonderen Bedingungen zulassen

1. von Gebäuden, die

- a) der Gewinnung, Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Lagerung von Pulver oder Sprengstoffen, von leicht brennbaren Flüssigkeiten, Zellhorn und ähnlichen brand- oder explosionsfähigen Stoffen dienen,
- b) auf fremdem Grund stehen — mit Ausnahme der im Erbaurecht errichteten Gebäude — oder die nur vorübergehenden Zwecken dienen, zum Abbruch bestimmt oder in Verfall geraten sind, oder die selbst oder durch ihre Einrichtungen gegen Brandverhütungs- oder Bauvorschriften, gegen allgemein anerkannte Regeln oder Sicherheitsvorschriften — namentlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen — verstoßen;

2. von Zugehörungen (§ 8) in solchen Gebäuden sowie von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen (§ 9), bei denen solche Umstände (Nr. 1) vorliegen.

(2) Außerdem kann die Versicherungskammer für alle Versicherungen von Zugehörungen und sonstigen Gegenständen besondere Bedingungen festsetzen und die Versicherung bei der Anstalt auf einen Teil des Schätzwertes beschränken.

(3) Für Gebäude, die durch Ablehnung von der Versicherung bei der Anstalt ausgeschlossen sind, gilt das Bannrecht nicht.

Abschnitt III

Versicherungsantrag und Schätzung

§ 12

Die Versicherung kann der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, der Miteigentümer zugunsten sämtlicher Eigentümer und der Nießbraucher zugunsten des Eigentümers beantragen. Die Versicherungskammer kann Anträge anderer Berechtigter zulassen.

§ 13

(1) Der Antrag ist beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer schriftlich unter Beachtung der Formvorschriften zu stellen. Die zu versichernden Gegenstände sind genau aufzuzählen.

(2) Ein formloser Antrag gilt als Anmeldung zur Versicherung (§ 22 Abs. 2).

§ 14

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Antrag alle Umstände anzugeben, die für die Beurteilung der Schadengefahr und die Beitragsberechnung erheblich sind.

(2) Jede nach Abschluß der Versicherung eintretende, die Schadengefahr erheblich erhöhende oder einen erhöhten Beitragssatz oder Zuschlag begründende Änderung des versicherten Gegenstandes oder seiner Benützung ist bei Meidung der Folgen der §§ 45 und 52 unverzüglich und möglichst vor Beginn der Änderung dem Brandversicherungsamt anzuzeigen.

§ 15

Dem Antrag ist eine den Anordnungen der Versicherungskammer entsprechende Schätzung beizufügen.

§ 16

(1) Die Schätzung hat den Zeitwert und den Neubau- oder Herstellungswert des zu versichernden Gegenstandes nach den ortsüblichen Preisen eines Stichtages festzustellen, den die Versicherungskammer bestimmt. Bei der Feststellung des Zeitwertes sind Wertminderungen, z. B. infolge Alters, Abnutzung, Änderung der Betriebsweise, zu beachten.

(2) Die Versicherungskammer kann für die Vornahme der Schätzung Bestimmungen erlassen.

(3) Verkehrs-, Altertums- und Liebhaberwerte sowie der Wert des Grundstücks werden nicht berücksichtigt.

§ 17

Kann der Versicherte im Schadenfall Bauholz (Rechtholz) oder eine Geldvergütung hierfür beanspruchen, so ist der entsprechende Wert bei der Schätzung abzuziehen. Der Pflichtige kann die Versicherung solchen Holzes gesondert beantragen.

§ 18

(1) Die Schätzung von Gebäuden (§ 7), von Kircheneinrichtungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) sowie von einfachen Einrichtungen und Maschinen (§ 8 Abs. 1

Nr. 2) und von sonstigen Gegenständen (§ 9) nimmt das Brandversicherungsamt oder ein verpflichteter Bauverständiger vor.

(2) Im übrigen werden Maschinen und Werkeinrichtungen durch einen besonderen Sachverständigen oder die Versicherungskammer geschätzt. Mit Genehmigung der Versicherungskammer kann die Schätzung einem anderen geeigneten Sachverständigen übertragen oder durch ein nach ihrer Weisung erstelltes Maschinenverzeichnis ersetzt werden.

(3) Die Bauverständigen und besonderen Sachverständigen stellt die Versicherungskammer nach Bedarf auf. Sie werden eidlich verpflichtet, treten aber in kein Dienstverhältnis zur Versicherungskammer. Diese haftet nicht für deren Handlungen.

§ 19

Die Schätzung der Zugehörungen (§ 8) und der sonstigen Gegenstände (§ 9) kann unterbleiben, wenn andere verlässige Unterlagen vorliegen.

§ 20

Für die im Bau befindlichen Gebäude und die in der Aufstellung befindlichen Zugehörungen und sonstigen Gegenstände (§ 10) ersetzt ein Kostenvoranschlag die Schätzung. Nach Vollendung des Baues oder der Aufstellung ist die förmliche Schätzung zu beantragen.

§ 21

(1) Die Kosten der Schätzung richten sich nach der von der Versicherungskammer aufgestellten Gebührenordnung. Sie fallen dem Versicherungsnehmer zur Last.

(2) Das Brandversicherungsamt kann den Schätzungsauftrag einem Bauverständigen oder besonderen Sachverständigen übertragen. In diesem Falle haftet der Versicherungsnehmer für die Schätzungskosten der Anstalt und dem Bau- oder Sachverständigen als Gesamtgläubigern.

(3) Hat der Antragsteller nichts anderes bestimmt, so gelten der Antrag auf Versicherung, dem die vorgeschriebene Schätzung fehlt, und die Anmeldung zur Versicherung als Schätzungsauftrag.

Abschnitt IV

Beginn, Änderung und Ende der Versicherung

§ 22

(1) Die Versicherung tritt mit dem Beginn des Tages nach dem Einlauf des Versicherungsantrages beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer mit der endgültig festgesetzten Stammversicherungssumme in Kraft, wenn kein Ablehnungsgrund vorliegt und bei Beginn dieses Tages nicht schon ein Schadenereignis in gefährlicher Nähe des Versicherungsgegenstandes eingetreten war.

(2) Das gleiche gilt für den Einlauf der Anmeldung zur Versicherung oder Schätzung, bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen jedoch nur dann, wenn der Anmeldung ein Verzeichnis der einzelnen Gegenstände und der Versicherungssummen beigelegt ist. Diese Versicherung erlischt, wenn nicht binnen einem halben Jahr nach dem Einlauf der Versicherungsantrag (§ 13) und die vorgeschriebene Schätzung (§ 15) oder der erforderliche Kostenanschlag (§ 20) beigebracht werden. Die Versicherungskammer kann diese Frist verlängern oder eine neue Frist setzen.

(3) Enthält die Anmeldung gemäß Abs. 2 keine abweichende Angabe, so wird der Schaden so vergütet, als wenn der Versicherungsgegenstand mit dem vollen Zeitwert in die Versicherung aufgenommen wäre.

§ 23

(1) Wird ein versichertes Gebäude beseitigt, so geht, falls kein Ablehnungsgrund vorliegt, die Versicherung auf das auf der gleichen Stelle errichtete Gebäude über.

(2) Die Beseitigung des versicherten Gegenstandes befreit den Versicherungsnehmer nicht von den Verpflichtungen aus dem Versicherungsverhältnis.

(3) Der Versicherungsnehmer kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Versicherungsjahres aus der Versicherung austreten oder die Versicherungssumme mindern. Die Erklärung des Austrittes oder der Minderung ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres nachgewiesen hat, daß das Grundstück nicht mit einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder einem Nießbrauch belastet ist oder die Inhaber dieser Rechte (Grundstücksgläubiger) dem Austritt oder der Minderung vorbehaltlos zugestimmt haben; eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit diese Rechte dem Versicherungsnehmer zustehen. Ist der Versicherungsnehmer nicht Alleineigentümer des Grundstückes, so hat er auch die vorbehaltlose Zustimmung der Miteigentümer nachzuweisen. Die Versicherungskammer kann verlangen, daß die dem Nachweis dienenden Urkunden beglaubigt sind.

(4) Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer aus der Versicherung wegen Beseitigung des versicherten Gegenstandes austritt oder die Versicherungssumme wegen Abnahme des Versicherungswertes mindert. In diesen Fällen ist seine Austritts- oder Minderungserklärung nur wirksam, wenn er mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres die Beseitigung des versicherten Gegenstandes oder die Abnahme des Versicherungswertes nachgewiesen hat.

§ 24

(1) Bei Eigentumswechsel geht die Versicherung mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Eigentümer über. Dieser haftet ebenso wie der Vorbesitzer für etwaige Zahlungsrückstände.

(2) Der Entschädigungsanspruch geht bei Kauf oder Tausch nur dann über, wenn der entschädigungsberechtigte Veräußerer dies erklärt. Die Versicherungskammer kann die amtliche Beglaubigung der Erklärung verlangen.

§ 25

(1) Die Versicherungskammer und das Brandversicherungsamt können die Versicherung jederzeit nachprüfen. Der Versicherte hat hierzu alle erforderlichen Auskünfte zu geben, den Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen und etwaige Unterlagen für die Versicherung beizubringen. Die Versicherungskammer kann die Versicherung berichtigen, soweit sie den für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Bestimmungen widerspricht.

(2) Die Berichtigung der Versicherung von Amts wegen wird mit Einlauf des Änderungsantrages des Brandversicherungsamtes bei der Versicherungskammer wirksam. Eine Beitragsminderung tritt erst mit dem nächsten Versicherungsjahr in Kraft.

§ 26

(1) Der Versicherte erhält kostenlos eine Urkunde oder einen Bescheid über den Eintritt in die Versicherung und über den Austritt sowie über eine Änderung der Versicherung, die nicht durch eine Änderung der für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Bestimmungen bedingt ist.

(2) Die Versicherungskammer kann die Urkunden durch die Gemeinden zustellen lassen.

§ 27

(1) Wird bei einem versicherten Gegenstand ein Ablehnungsgrund festgestellt oder wurden die nach § 11 Abs. 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht erfüllt, so kann die Versicherungskammer die Versicherung aufheben oder unter besonderen Bedingungen fortführen. Die Aufhebung der Versicherung wird einen Monat nach der Zustellung wirksam.

(2) Die Versicherungskammer gibt ihre Verfügung den im Grundbuch namentlich aufgeführten Grundstücksgläubigern (§ 23 Abs. 3 Satz 2) gegen Nachweis bekannt, soweit deren Rechte berührt werden. Die Mitteilung wird ihnen gegenüber einen Monat nach der Zustellung wirksam.

(3) Ist der Aufenthalt des Versicherten oder eines Grundstücksgläubigers auch durch die Meldebehörde nicht zu ermitteln, so genügt die am letzten bekannten Aufenthaltsort durch die Post versuchte Zustellung.

§ 28

(1) Die Versicherungskammer kann unter Fortdauer des Bannrechts die Rechte aus der Versicherung für ruhend erklären, wenn der Versicherte eine fällige Zahlung binnen einem halben Jahre nicht geleistet hat. Der Schuldner ist mindestens einen Monat vorher zur Zahlung aufzufordern.

(2) § 27 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Grundstücksgläubiger (§ 23 Abs. 3 Satz 2) können durch Zahlung des Beitrages den Versicherungsschutz aufrechterhalten.

(4) Solange die Versicherung ruht, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der bereits fälligen Beiträge ruht auch die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 29

(1) Sind die Beiträge 2 Jahre nicht gezahlt, so kann die Versicherungskammer die Versicherung aufheben. Das Bannrecht besteht fort. Der erneute Beitritt ist erst nach Zahlung der rückständigen Leistungen möglich.

(2) § 27 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt V**Versicherungsarten****1. Zeitwertversicherung**

§ 30

(1) Der durch die Schätzung nach den Preisen des Stichtages ermittelte Zeitwert bildet die Stammversicherungssumme. Der Versicherungsnehmer kann eine niedrigere Stammversicherungssumme wählen.

(2) Die versicherungspflichtigen Gebäude und Zugehörungen müssen mit dem vollen Wert versichert werden. Eine bereits bestehende Teilversicherung der Zugehörungen bei einer anderen Versicherungsgesellschaft ist zu berücksichtigen. Die Versicherungskammer kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Stammversicherungssumme ist auf 10 DM, bei einem Betrag von mehr als 2000 DM auf 100 DM, bei einem Betrag von mehr als 20 000 DM auf 1000 DM aufzurunden.

(4) Die Versicherungskammer kann auf Antrag eine Vorsorgeversicherung von 10, 20 oder 30 v. H. der Stammversicherungssumme zulassen.

2. Neuwertversicherung

§ 31

(1) Der durch die Schätzung nach den Preisen des Stichtages ermittelte Neuwert bildet die Stammversicherungssumme. § 30 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Versicherungskammer kann die Neuwertversicherung ablehnen von

1. Gebäuden, die
 - a) einem Fabrik-, Werkstätten- oder ähnlichen Betriebe oder einem landwirtschaftlichen Betriebe dienen oder
 - b) einem Beitragszuschlag nach § 42 Nr. 3 unterliegen oder
 - c) ganz oder größtenteils unbenutzt sind oder
 - d) mit einem solchen Gebäude (Buchst. a - c) ohne bauordnungsgemäße Brandmauer zusammenhängen,
2. Zugehörungen und sonstigen Gegenständen.

(3) Gebäude, deren Zeitwert weniger als 50 v. H., und Zugehörungen und sonstige Gegenstände, deren Zeitwert weniger als 40 v. H. des Neuwertes beträgt, sind von der Neuwertversicherung ausgeschlossen.

(4) § 27 gilt entsprechend.

3. Bewegliche Versicherung

§ 32

Die Versicherungen nach §§ 30 und 31 werden als bewegliche Versicherungen nach folgenden Grundsätzen geführt:

1. Die Versicherungskammer gibt getrennt für Gebäude und Zugehörungen jeweils bekannt, um wieviel sich seit dem Stichtag — § 16 Abs. 1 — die Preise durchschnittlich geändert haben (Teuerungszahl).
2. Im Schadenfalle wird die Stammversicherungssumme mit der am Schadentag gültigen Teuerungszahl vervielfacht und auf volle 10 DM aufgerundet. Der sich hierbei ergebende Betrag ist für die Entschädigungsberechnung die Versicherungssumme.
3. Änderungen der Teuerungszahl nach dem Schadentage werden berücksichtigt. Eine Erhöhung der Entschädigung findet nur insoweit statt, als sich die Teuerungszahl während der zur sofortigen Wiederherstellung notwendigen Bauzeit erhöht hat und die Entschädigung noch nicht ausgezahlt ist.

4. Aufruhrversicherung

§ 33

(1) Für Brand- und Explosionsschäden, die unmittelbar im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr verursacht werden, kann Aufruhrversicherung als Zusatzversicherung beantragt werden. Sie kann abgelehnt werden, wenn nur einzelne Gegenstände eines Anwesens zur Aufruhrversicherung beantragt oder darin belassen werden.

(2) Die Versicherung beginnt am 10. Tage nach dem Einlauf des Antrags beim Brandversicherungsamt oder bei der Versicherungskammer und dauert ein Jahr.

Abschnitt VI

Beiträge

§ 34

(1) Die Anstalt hebt zur Deckung ihrer Ausgaben von den Versicherten nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit jährlich Beiträge ein. Für diese haftet das ganze Grundstück.

(2) Die Versicherungskammer kann die Beiträge angemessen auf- und abrunden.

(3) Fällige Beiträge können nicht nachgelassen oder zurückerstattet werden.

(4) Bei Zahlungssäumnis kann die Versicherungskammer angemessene Säumniszuschläge erheben. Diese dürfen nicht höher sein als die Zuschläge für rückständige Steuern.

§ 35

(1) Den Jahresbeitrag bestimmt die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses für jedes Versicherungsjahr in Zehnteln des Grundbeitrags.

(2) Der Grundbeitrag errechnet sich nach der Bauart und Schadengefahr des versicherten Gegenstandes aus der Stammversicherungssumme gemäß §§ 38 bis 43.

(3) Für Gruppen von Versicherungsgegenständen oder für Gebiete, die einen besonders günstigen oder ungünstigen Schadenverlauf oder besondere Maßnahmen der Schadenverhütung und Schadenbekämpfung aufweisen, kann die Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses den Jahresbeitrag ermäßigen oder erhöhen. Für die Fälle des § 43 kann die Ermäßigung abweichend geregelt werden.

(4) Die Versicherung von Gebäuden während der Zeit des Rohbaues bis zur bezugsfertigen Herstellung, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten vom Beginn der Versicherung an, wird beitragsfrei gewährt.

§ 36

Die Versicherungskammer kann mit Zustimmung des Landesausschusses auch Beitragsnachsüsse erheben, wenn die regelmäßigen Einnahmen zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen.

§ 37

(1) Der Jahresbeitrag ist am Beginn des Versicherungsjahres zu entrichten.

(2) Beginnt die Versicherung oder erhöht sich die Versicherungssumme oder die Schadengefahr während des Versicherungsjahres, so werden als Beitrag für den Rest des Versicherungsjahres so viele Zwölftel des Jahresbeitrages erhoben, als bis zum Ende des Versicherungsjahres Kalendermonate verbleiben. Der Monat, in den der Versicherungsbeginn oder die Erhöhung fällt, wird dabei als voller Monat mitgerechnet.

(3) Wird für einen Versicherungsgegenstand während des Versicherungsjahres infolge geänderter Verhältnisse ein niedrigerer Grundbeitrag festgesetzt, so wird die Ermäßigung mit dem nächsten Versicherungsjahr wirksam.

(4) Ist die Versicherung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 erloschen, so kann die Versicherungskammer einen angemessenen Beitrag und die sonstigen Kosten fordern.

§ 38

(1) Für die Berechnung der Grundbeiträge werden die Gebäude nach ihrer Bauart in vier Klassen eingeteilt:

- I. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und hartem Dach,
- II. Klasse: Gebäude mit feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach,
- III. Klasse: Gebäude mit feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach, Gebäude mit nicht feuerhemmenden Umfassungen und hartem Dach,
- IV. Klasse: Gebäude mit nicht feuerbeständigen Umfassungen und weichem Dach.

Die Umfassungen müssen die erforderliche Standfestigkeit besitzen. Gebäude, die ganz oder teilweise keine Umfassungen haben, gelten als Gebäude mit nicht feuerhemmenden Umfassungen.

(2) Bei gemischter Bauweise ist die ungünstigere für die Bauartklasse maßgebend.

(3) Als harte Dächer gelten solche, welche ganz mit Stein, Metall, Normendachpappe, Holzzement oder Glas in Eisen eingedeckt sind. Alle anderen Eindrückungen, die nicht von der Versicherungskammer als harte Dächer anerkannt sind, insbesondere Stroh, Holz und mit Strohfiedern unterlegte Ziegel, gelten als weiche Bedachung.

§ 39

(1) Besteht keine erhöhte Schadengefahr, so beträgt der Grundbeitrag für 1000 DM der Stammversicherungssumme

- in der I. Klasse 1,— DM
- in der II. Klasse 1,30 DM
- in der III. Klasse 2,— DM
- in der IV. Klasse 2,50 DM.

(2) Die Versicherungskammer kann für einzelne Bauweisen andere Grundbeiträge bestimmen.

§ 40

(1) Eine Gebäudeabteilung, welche von den übrigen Gebäudeabteilungen durch eine bauordnungsgemäße Brandmauer geschieden ist, gilt als ein Gebäude für sich.

(2) Hängt ein Gebäude mit einem anderen zusammen, ohne durch eine bauordnungsgemäße Brandmauer geschieden zu sein, so gilt der höhere Grundbeitrag des einen Gebäudes auch für das andere.

(3) Ist der Abstand zweier Gebäude voneinander geringer als ein Drittel der Summe der Höhen der beiden gegenüberstehenden Umfassungen und ist keine davon eine bauordnungsgemäße Brandmauer, so kann die Versicherungskammer den höheren Grundbeitrag des einen Gebäudes auf das andere übertragen. Das gleiche gilt, wenn dieser Abstand weniger als die Hälfte beträgt und eine der Umfassungen in Holz oder in einer anderen nicht feuerhemmenden Bauweise ausgeführt ist.

§ 41

(1) Für Zugehörigen und sonstige mit einem Gebäude verbundene Gegenstände gilt in der Regel der Grundbeitrag des Gebäudes. Sind sie der Schadengefahr mehr oder weniger ausgesetzt als das Gebäude, so kann die Versicherungskammer den Grundbeitrag entsprechend erhöhen oder ermäßigen.

(2) Bei Gegenständen, welche mit keinem Gebäude verbunden sind, setzt die Versicherungskammer den Grundbeitrag nach § 35 Abs. 2 fest.

§ 42

Wegen besonderer Schadengefahr erhöhen sich die Grundbeiträge des § 39 in folgender Weise:

1. a) Für Fabrik- und Gewerbebetriebe und sonstige Anlagen mit erhöhter Schadengefahr werden Zuschläge nach dem von der Versicherungskammer aufgestellten Verzeichnis der Anlagen mit erhöhter Schadengefahr erhoben.
- b) Für Versicherungsgegenstände mit erhöhter Explosionsgefahr werden Zuschläge von 0,2 bis 10 v. T. der Stammversicherungssumme erhoben.
2. Der Grundbeitrag erhöht sich
 - a) für Gebäude mit landwirtschaftlichen Betriebsräumen, wie Scheunen, Stadel, Stallgebäude, Schuppen, Streu-, Holz- und Wagenhallen, Backöfen, Almhütten um 10 Zehntel,

b) für landwirtschaftliche Wohngebäude, welche zu einem kleinen Teil landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, um 5 Zehntel.

Von der Beitragserhöhung nach Buchst. a und b kann bei geringfügigen landwirtschaftlichen Betrieben zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise abgesehen werden.

3. Verstoßen Gegenstände gegen Brandverhütungs- oder Bauvorschriften, gegen allgemein anerkannte Regeln oder Sicherheitsvorschriften, namentlich hinsichtlich der elektrischen Anlagen, so kann die Versicherungskammer der erhöhten Gefahr entsprechende Zuschläge festsetzen, soweit sie nicht von dem Ablehnungsrecht nach § 11 oder dem Ausschlußrecht nach § 27 Gebrauch macht.
4. Zu den Grundbeiträgen für die Neuwertversicherung können Zuschläge erhoben werden.

§ 43

Die Grundbeiträge können ermäßigt werden

1. für Gebäude, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Vereinigung stehen und mit wenigstens drei Viertel ihrer Nutzfläche unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. Die Ermäßigung setzt voraus, daß sämtliche Gebäude des Versicherten mindestens zum vollen Zeitwert versichert sind. Sie kann bis zu sechs Zehntel betragen. Unterliegt ein Gebäude einem erhöhten Grundbeitrag oder Zuschlag nach § 42, so wird eine Ermäßigung nur in Sonderfällen gewährt.
2. für Gegenstände, die durch dauernd wirksame und regelmäßig überwachte selbsttätige Feuerlösch-einrichtungen geschützt sind. Die Ermäßigung kann bis zu fünf Zehntel betragen.
3. für Gegenstände, die durch eine eigene, mit vollwertigem Gerät ausgerüstete Werkfeuerwehr mit einer ständigen, aus mindestens drei Personen bestehenden Feuerwache geschützt sind. Die Ermäßigung beträgt in der Regel 0,6 Zehntel und kann bei Werkfeuerwehren mit hauptamtlichen Kräften bis zu einem Zehntel erhöht werden.

§ 44

Für die Aufrührversicherung wird ein vorauszahlbarer Jahresbeitrag von 4 v. T. der Stammversicherungssumme erhoben.

§ 45

Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige nach § 14 Abs. 2 und begründet die Änderung eine Erhöhung des Grundbeitrages, so hat der Versicherte den Beitragsunterschied vom Tage der Änderung ab nachzuentrichten.

Abschnitt VII

Versicherungsanspruch

§ 46

(1) Die Anstalt vergütet Schäden, die an versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch den Anprall oder Absturz eines benannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung entstehen.

(2) Sie haftet nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

§ 47

Die Anstalt haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung der Anstalt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 48

(1) Für Brand- und Explosionsschäden, welche im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden, haftet die Anstalt, soweit Aufrührversicherung nach § 33 abgeschlossen ist.

(2) Für Schäden, die durch übermäßige Temperatur bei Kernumwandlungsvorgängen und durch radioaktive Verseuchung verursacht werden, haftet die Anstalt, soweit eine Atomanlagenversicherung abgeschlossen worden ist. Die Haftung der Anstalt richtet sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen der Anstalt für die Versicherung von Atomanlagen gegen Kernenergieschäden. Die Versicherung tritt nach Maßgabe der von der Bayerischen Versicherungskammer schriftlich erteilten Bestätigung zu dem darin bezeichneten Zeitpunkt in Kraft, spätestens mit der Aushändigung der Versicherungsurkunde.

§ 49

(1) Die Anstalt ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit mittelbar oder mittelbar herbeiführt oder an solchen Handlungen beteiligt ist oder trotz Kenntnis von der beabsichtigten Herbeiführung des Schadens nicht Anzeige erstattet.

(2) Das gleiche gilt, wenn er Umstände, die für die Schadenerhebung in Betracht kommen, absichtlich verschweigt oder darüber wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 50

(1) Verliert ein Miteigentümer nach Bruchteilen seinen Entschädigungsanspruch, so können die übrigen Miteigentümer nur den ihrem Anteil an dem versicherten Gegenstand entsprechenden Betrag beanspruchen.

(2) Verliert ein Wohnungseigentümer seinen Entschädigungsanspruch, so erhalten die übrigen Wohnungseigentümer im Rahmen des Betrages der verwirkten Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums auf Antrag auch Ersatz hinsichtlich des Miteigentumsanteils dieses Wohnungseigentümers. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, hat der Anstalt die Mehraufwendungen zu erstatten. Die gleichen Bestimmungen gelten für das Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes.

(3) Verliert ein Miteigentümer zur gesamten Hand seinen Entschädigungsanspruch, so haben die übrigen Miteigentümer keinen Anspruch. Die Versicherungskammer kann aus besonderen Billigkeitsgründen eine freiwillige Leistung gewähren.

(4) Der Versicherte hat die Eigentumsverhältnisse nachzuweisen.

§ 51

Solange ein gerichtliches oder polizeiliches Verfahren wegen der in § 49 aufgeführten Handlungen anhängig ist, wird die Entschädigung nicht ausbezahlt.

§ 52

(1) Hat der Versicherte die Anzeige nach § 14 Abs. 2 unterlassen und tritt nach der Änderung ein Schaden ein, so kann die Versicherungskammer die Entschädigung ganz oder teilweise ablehnen, wenn der Versicherte nicht zweifelsfrei nachweist, daß die Änderung auf die Entstehung und den Umfang des Schadens ohne Einfluß war oder daß er die Änderung nicht verhindern oder die Anzeige nicht rechtzeitig erstatten konnte.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Versicherte einen vorschriftswidrigen feuergefährlichen Zustand geschaffen oder geduldet oder die nach §§ 11 oder 27 gestellten Bedingungen nicht erfüllt hat.

§ 53

(1) Nimmt der Versicherte für versicherte Zugehörigkeiten (§ 8) oder sonstige Gegenstände (§ 9) auch anderweitig Versicherung (mehrfache Versicherung), so hat er der Versicherungskammer unverzüglich die Namen der anderen Versicherer und die Versicherungssummen anzuzeigen. Die Versicherungskammer kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Anzeige die Versicherung mit dreimonatiger Frist kündigen. Wurde die Anzeige nicht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß der anderweitigen Versicherung erstattet, so ist die Anstalt für jeden Schaden nach dieser Frist von der Entschädigungspflicht frei.

(2) Ist die Anstalt nicht auf Grund des Abs. 1 von der Haftung frei und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert (Doppelversicherung), so bemißt sich die von der Anstalt zu leistende Entschädigung nach dem Verhältnis der Entschädigungen, die die einzelnen Versicherer ohne Bestehen der Doppelversicherung zu leisten hätten. Hat der Versicherte mit dem anderen Versicherer eine Selbstversicherung vereinbart, so wirkt diese auch gegenüber der Anstalt. Kann das Anteilsverhältnis nicht festgestellt werden, so gewährt die Anstalt höchstens die halbe Entschädigung.

(3) Eine mehrfache Versicherung oder Doppelversicherung ist auch dann gegeben, wenn die anderweitige Versicherung unter der Bedingung abgeschlossen ist, daß sie nur in Kraft tritt, falls nicht eine sonstige Versicherung vorliegt.

§ 54

(1) Die Verpflichtung der Anstalt zur Leistung bleibt gegenüber den am Schadentag im Grundbuch eingetragenen Grundstücksgläubigern (§ 23 Abs. 3 Satz 2) bestehen, auch wenn die Anstalt wegen des Verhaltens des Versicherten von der Verpflichtung zur Leistung gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 frei ist. Für den Fall des § 53 gilt diese Verpflichtung aber nur insoweit, als der Versicherte nicht Zahlung von anderen Versicherungen erhalten kann.

(2) Die Haftung ist auf die Entschädigungssumme beschränkt.

(3) Die Versicherungskammer kann die Rechte der Grundstücksgläubiger dadurch wahren, daß sie dem Versicherten oder seinem von ihr anerkannten Vertreter gegen Eintragung einer Sicherungshypothek die Entschädigung zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes auf der Schadenstätte gemäß § 70 auszahlt. Der Versicherte hat den Betrag zu ersetzen.

(4) Statt der Leistung nach Abs. 3 kann die Anstalt die Grundstücksgläubiger auch durch Befriedigung ihrer dinglich gesicherten Ansprüche abfinden.

(5) Soweit die Anstalt einen Grundstücksgläubiger befriedigt, geht sein Recht auf sie über. Die Versicherungskammer kann jedoch den Übergang des Rechts nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Grundstücksgläubigers geltend machen, demgegenüber die Verpflichtung der Anstalt zur Leistung bestehen geblieben ist.

(6) Ob nach Abs. 3 oder 4 zu verfahren ist, entscheidet die Versicherungskammer.

§ 55

(1) Die dem Versicherten oder sonst Berechtigten zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Schadens ge-

gen einen Dritten gehen bis zur Höhe der Entschädigung auf die Anstalt über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherten geltend gemacht werden. Gibt dieser den Anspruch oder ein zu dessen Sicherung dienendes Recht auf, so wird die Anstalt von der Ersatzpflicht insoweit frei, als sie aus dem Anspruch oder dem Rechte hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherten gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(3) Die Versicherungskammer kann auf Ersatzansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

Abschnitt VIII

Schadenerhebung

§ 56

(1) Der Versicherte hat den Schaden spätestens binnen drei Tagen, nachdem ihm das Schadenergebnis bekannt wurde, beim Brandversicherungsamt und beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Über die mündliche Anzeige beim Brandversicherungsamt ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Hat der Versicherte einen Schaden dem Brandversicherungsamt nicht binnen eines Jahres nach dem Schadentage angezeigt, so verliert er den Anspruch auf die Entschädigung, es sei denn, daß er nachweist, daß die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 57

(1) Das Brandversicherungsamt pflegt an Ort und Stelle die nötigen Erhebungen. Von Tag und Stunde der Schätzung sind der Bürgermeister und der Versicherte zu verständigen. Der Versicherte kann auf seine Kosten Sachverständige beiziehen. Das Brandversicherungsamt kann die Anwesenheit des Versicherten verlangen.

(2) Über die Beschreibung und Schätzung des Schadens ist eine Niederschrift aufzunehmen. Hierbei kann der Geschädigte Erklärungen abgeben. Die berechnete Entschädigung ist ihm mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß ihre Festsetzung der Versicherungskammer vorbehalten bleibt.

§ 58

Bei geringfügigen Schäden kann mit Zustimmung des Geschädigten von einer Besichtigung und Schätzung des Schadens abgesehen werden, wenn andere verlässige Grundlagen zur Feststellung der Entschädigung gegeben sind.

§ 59

Die Anstalt trägt die Kosten der Schadenerhebung, soweit sie nicht durch die Teilnahme oder Vertretung des Geschädigten entstehen.

Abschnitt IX

Festsetzung der Entschädigung

§ 60

Die Versicherungskammer setzt die Entschädigung fest. Hierüber erteilt sie dem Versicherten einen Bescheid.

§ 61

(1) Bei der Schätzung von Schäden an Gebäuden werden die Kosten ermittelt, die erforderlich sind, um das beschädigte Gebäude in gleicher Beschaffen-

heit wie vor dem Schadenfall wiederherzustellen. Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.

(2) Die Wiederherstellungskosten werden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Versicherungssumme zum Neubauwert steht. Ist der Zeitwert am Schadentage niedriger als die Versicherungssumme, so tritt er an ihre Stelle.

(3) Neubauwert, Zeitwert und Wiederherstellungskosten werden nach den Preisen am Schadentage berechnet.

§ 62

(1) Die Entschädigung für Zugehörungen wird in gleicher Weise nach § 61 ermittelt. Wertminderungen durch Alter, Gebrauch, Änderung der Betriebsweise, Betriebsstillegung, ungenügende Unterhaltung oder ähnliche Vorgänge sind zu berücksichtigen.

(2) Übersteigt die Versicherungssumme für die versicherten Zugehörungen eines Gebäudes ihren Wert zur Zeit des Schadenfalles, so kann die Versicherungskammer auch den Schaden an weiteren Betriebseinrichtungen des gleichen Gebäudes vergüten, soweit sie nicht anderweitig versichert sind.

(3) Sie kann für Zugehörungen den Unterschied des Wertes entschädigen, den der versicherte Gegenstand unmittelbar vor und nach dem Schadenfall hatte. Tritt durch die Ausbesserung eine Wertsteigerung ein oder besteht eine Unterversicherung, so mindert sich die Entschädigung entsprechend.

§ 63

Die Entschädigung für sonstige Gegenstände (§ 9) wird nach den Grundsätzen der §§ 61 und 62 berechnet.

§ 64

(1) Für Gegenstände, die schon vor dem Schadenfall zum Abbruch bestimmt waren oder ihren Gebrauchswert verloren hatten und deshalb nicht wiederhergestellt werden, wird nur der Wert der durch den Abbruch zu gewinnenden Baustoffe abzüglich der Abbruch- und Schuttabräumungskosten (Abbruchwert) vergütet und mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger (§ 23 Abs. 3 Satz 2) zur freien Verfügung ausgezahlt.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 zu, und war bereits eine Entschädigung festgesetzt, so kann die Versicherungskammer die Entschädigung neu festsetzen.

§ 65

Für die Neuwertversicherung gilt folgendes:

1. Als versichert gilt der Neuwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Ist die Versicherungssumme höher als der Neuwert, so tritt dieser bei der Entschädigungsberechnung an ihre Stelle.
2. Die Wiederherstellungskosten werden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Versicherungssumme zum Neubauwert steht. Ist der Zeitwert zur Zeit des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

§ 66

Zeigt sich nach der Erhebung oder Festsetzung des Schadens eine Beschädigung, die bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar war, so kann der Versicherte spätestens binnen einem Jahre nach dem Schadentag schriftlich oder mündlich eine nachträgliche Schätzung beim Brandversicherungsamt beantragen.

wenn der Schaden noch einwandfrei festgestellt werden kann. Dieses nimmt sie nach § 57 vor. Die Versicherungskammer setzt die nachträgliche Entschädigung nach §§ 60 bis 65 fest.

§ 67

(1) Solange die Festsetzung der Entschädigung nicht rechtskräftig geworden ist, darf der Versicherte ohne Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, der Versicherungskammer oder des Brandversicherungsamtes an dem durch das Schadeneignis geschaffenen Zustände eine Änderung, welche die einwandfreie Feststellung des Schadens erschwert, weder vornehmen noch dulden, es sei denn, daß die Änderung notwendig ist, um die amtliche Feststellung des Schadens überhaupt zu ermöglichen oder weiterem Schaden vorzubeugen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhüten. In diesem Falle ist die Änderung auf das Notwendigste zu beschränken; wenn möglich, ist vorher die Genehmigung des Brandversicherungsamtes zu erholen.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer die Verpflichtungen nach Abs. 1, so ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt insoweit zur Entschädigungsleistung verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat. § 54 ist entsprechend anzuwenden.

§ 68

Die Versicherungskammer kann Entschädigungsansprüche durch Vergleich erledigen.

Abschnitt X

Auszahlung der Entschädigung

§ 69

(1) Die Entschädigung wird nur zur bauordnungsgemäßen Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes auf der gleichen Stelle und zum gleichen Zweck und nur bis zur Höhe des auf die Wiederherstellung aufgewendeten Betrages ausgezahlt.

(2) Bei der Neuwertversicherung wird der die Zeitwertentschädigung übersteigende Teil der Neuwertentschädigung nur ausgezahlt, wenn der beschädigte Gegenstand auf der bisherigen Stelle oder aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Versicherungskammer (Absatz 5) an anderer Stelle wieder hergestellt wird. Der die Zeitwertentschädigung übersteigende Teil der Neuwertentschädigung wird auch dann ausgezahlt, wenn aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Versicherungskammer (Absatz 5) an Stelle eines beschädigten Gebäudes ein Gebäude anderer Zweckbestimmung oder an Stelle einer beschädigten Zugehörung eine Zugehörung anderer Zweckbestimmung hergestellt wird.

(3) Die Versicherungskammer kann auf Antrag die Wiederaufbaufrist von 5 Jahren verlängern oder eine neue Frist setzen.

(4) Der Anspruch auf die Entschädigung erlischt, soweit die Wiederherstellung innerhalb der Wiederaufbaufrist unterbleibt oder die Auszahlung der Entschädigung nicht binnen einem Jahr nach Ablauf der Wiederaufbaufrist beantragt ist.

(5) Die Versicherungskammer kann, wenn die Grundstückgläubiger (§ 23 Abs. 3 Satz 2) zustimmen, aus wichtigen Gründen die Verwendung der Entschädigung zur Wiederherstellung an anderer

Stelle oder zu anderen Zwecken gestatten. Sie kann in solchen Fällen die Entschädigung nach ihrem Ermessen herabsetzen.

§ 70

Die Entschädigungen werden auf Antrag in folgender Weise ausgezahlt:

A) Entschädigungen für Gebäude

1. wenn von dem Gebäude mehr als ein Viertel beschädigt wurde und die Entschädigung 1000 DM übersteigt,
 - a) das erste Drittel, sobald mit dem Anfahren der Baustoffe begonnen ist,
 - b) das zweite Drittel, sobald das Gebäude unter Dach ist,
 - c) das dritte Drittel, wenn das Gebäude bauordnungsgemäß wiederhergestellt ist oder wenn es unter Dach ist und nachgewiesen wird, daß die bereits angefallenen Baukosten die Entschädigung übersteigen;
2. wenn von dem Gebäude höchstens ein Viertel beschädigt wurde und die Entschädigung 1000 DM übersteigt,
 - a) die erste Hälfte, sobald mit dem Anfahren der Baustoffe begonnen ist,
 - b) die zweite Hälfte, wenn das Gebäude bauordnungsgemäß wiederhergestellt ist oder wenn es unter Dach ist und nachgewiesen wird, daß die bereits angefallenen Baukosten die Entschädigung übersteigen;
3. im ganzen, wenn die Entschädigung 1000 DM nicht übersteigt, sobald das Gebäude bauordnungsgemäß instandgesetzt ist.

Der Versicherte hat den Stand der Wiederherstellungsarbeiten durch Bestätigung des Bürgermeisters und den Kostenaufwand durch Belege nachzuweisen. Das Brandversicherungsamt kann an Ort und Stelle nachprüfen, ob die Voraussetzungen für die beantragten Zahlungen gegeben sind.

B) Entschädigungen für Zugehörungen und sonstige Gegenstände

werden wie bei den Gebäuden nach dem Umfang des Schadens und der Höhe der Entschädigung in drei oder zwei Teilbeträgen oder im ganzen ausgezahlt.

Der erste Teilbetrag der Entschädigung kann auch beim Vorliegen von entsprechenden Kaufverträgen ausgezahlt werden.

Der Versicherte hat nachzuweisen:

- a) daß die angeforderten Teilzahlungen den erwachsenen Wiederbeschaffungskosten entsprechen und
- b) vor Auszahlung des letzten Teilbetrages, daß die Zugehörungen in betriebsfähigen Zustand gebracht sind.

§ 71

Die Versicherungskammer kann die Auszahlung abweichend von § 70 durchführen, wenn dadurch die Rechte der Grundstückgläubiger (§ 23 Abs. 3 Satz 2) nicht beeinträchtigt werden.

§ 72

(1) Zur Bezahlung von Arbeiten und Lieferungen für die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes kann der Versicherte Beträge aus der Entschädigung anweisen. Die Erklärung ist beim Bürgermeister des Schadenortes zur Niederschrift abzugeben und muß den angewiesenen Betrag sowie die Angabe enthalten, für welche Arbeiten oder Liefere-

rungen er bestimmt ist und aus welchem Teil der Entschädigung er gezahlt werden soll.

(2) Die Erklärung wird nach Maßgabe des Anspruchs des Versicherten mit dem Einlauf bei der Versicherungskammer wirksam. Der angewiesene Betrag wird ausgezahlt, wenn die Entschädigung fällig ist.

(3) Der Widerruf einer Anweisung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Eingewiesenen zulässig und bedarf der gleichen Form wie die Anweisung.

§ 73

Ist die Anstalt auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils nach §§ 49 und 50 von der Leistung frei, so kann die Versicherungskammer mit vollstreckbarer Entschließung Rückzahlung einer bereits ausgezahlten Entschädigung nebst 4 v. H. Zinsen seit der Auszahlung verlangen.

Abschnitt XI

Schlußbestimmungen

§ 74

(1) Die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ihre Änderungen sind im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen haben auch Wirkung für bereits bestehende Versicherungsverhältnisse. Ansprüche, die beim Inkrafttreten von Änderungen durch den Eintritt des Versicherungsfalles bereits erworben waren, bleiben unberührt.

(3) Die Versicherungskammer erläßt die Vollzugsvorschriften, die insbesondere Bestimmungen über die einzuhaltenden Formen und die Schätzungen sowie die Schätz- und Schreibgebühren enthalten. Bis zu deren Erlaß gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 75

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

(2) Die Versicherungskammer kann Übergangsvorschriften erlassen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1971

§ 1

Versicherte Gefahren

(1) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch den Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden.

(2) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt leistet bei einem Schadenereignis nach Absatz 1 auch Entschädigungen für

- versicherte Sachen, die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden oder die abhanden kommen;
- Aufräumungs- und Abbruchkosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen; Aufräumungskosten sind die notwendigen Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren von Schutt und Trümmern zur nächsten Ablagerungsstätte; Abbruchkosten sind die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten für einen im Versicherungsfall notwendig werdenden Abbruch stehengebliebener Gebäudeteile und das Abfahren zur nächsten Ablagerungsstätte;

- Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Maßgabe des § 4.

(3) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt ersetzt ferner

- den Mietverlust, falls Mieter von Wohnräumen infolge eines ersatzpflichtigen Schadens berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- den ortsüblichen Mietwert für Wohnräume, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Miete oder Mietwert werden nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

(4) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung der Anstalt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2

Umfang der Versicherung

(1) Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder diesen verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

(2) Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

(3) Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzliche Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (eines Kessels, einer Rohrleitung o. ä.) liegt nur vor, wenn dessen Wandung dergestalt zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch am Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen wird.

(4) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z. B. zum Räuchern, Rösten, Kochen, Braten, Trocknen, Bügeln) ausgesetzt werden;
- Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind;
- Kurzschluß-, Überstrom- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen, außer

wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind;

- d) Schäden, die durch Unterdruck entstehen (Implosionsschäden);
- e) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen entstehen;
- f) Schäden, die an Schaltorganen elektrischer Schalter durch den darin auftretenden Gasdruck entstehen.

(5) Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt leistet insbesondere keinen Ersatz für Verluste, die dadurch entstehen, daß

- a) eine Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Sache an der gleichen Stelle oder zum gleichen Zweck infolge behördlichen Wiederherstellungsverbotes oder behördlicher Wiederherstellungsbeschränkung unmöglich ist;
- b) stehengebliebene verwendbare Gebäudeteile infolge behördlicher Anordnung nicht mehr zum Wiederaufbau verwendet werden dürfen;
- c) verwendbare Gebäudeteile vom Versicherungsnehmer beseitigt werden;
- d) zum Zwecke der Wiederherstellung versicherter Sachen nicht bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, es sei denn, daß die dabei entstehenden Aufwendungen bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt gesondert versichert sind.

§ 3

Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht

(1) Der Versicherungsnehmer ist beim Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung der Bayerischen Versicherungskammer oder des zuständigen Brandversicherungsamtes zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 4.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer die Verpflichtungen nach Absatz 1, so ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt von der Entschädigungspflicht frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt insoweit zur Entschädigungsleistung verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre. § 54 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt zu ersetzen. Zu Vorschüssen ist die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung der Bayerischen Versicherungskammer oder des zuständigen Brandversicherungsamtes erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

(2) Für Aufwendungen, die durch Gesundheitschädigungen verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfeleistung Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Oktober 1967 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft

- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 258),
- b) die Bekanntmachung der Bayerischen Versicherungskammer betreffend Haftungserweiterung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 31. März 1937 (BayBS I S. 259).

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährl. voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A halbjährlich DM 8,-, Einzelpreis bis 8 Seiten 45 Pf, je weitere 4 Seiten 15 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Münchener Zeitungsverlag KG, Vertrieb: Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, 8 München 2, Postfach 20 06 26. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).